

Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Schule Eitting

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Eitting folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Eitting betreibt die Mittagsbetreuung sowie eine verlängerte Mittagsbetreuung an der Schule Eitting als öffentliche Einrichtung für Schulkinder der Schule Eitting. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

Die Gemeinde sichert eine pädagogisch ausgerichtete Betreuung zu.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Eitting erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Schule Eitting in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Gebühren hierfür werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Schule Eitting in der jeweils gültigen Fassung erhoben und sind Bestandteil der Benutzungsgebühren.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung. Das Kind muss bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen (z.B. Impfnachweis, Nachweis gemäß Masernschutzgesetz sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]). Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschten Buchungstage schriftlich zu bestimmen.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Eitting verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Einrichtung.

(2) Die Aufnahme erfolgt für

- a) Kinder, welche die Schule in Eitting besuchen,
- b) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet für die Dauer des Schulbesuchs der Schule Eitting.

§ 7 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist täglich von Montag bis Freitag von 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Die verlängerte Mittagsbetreuung kann bis 15.30 Uhr gebucht werden.

(2) Während der Ferien und an schulfreien Tagen findet keine Mittagsbetreuung statt.

§ 9 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personal-dispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres für das folgende Betreuungsjahr festzulegen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.

(3) Die möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Schule Eitting in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 15.

des Monats für den folgenden Monat beantragt werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 10 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Kinder dürfen nur alleine nach Hause gehen, wenn dies schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erklärt wurde.

§ 11 Krankheit; Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen, insbesondere tatsächlich oder vermutet ansteckende Krankheiten oder meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 12 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1.Juni bis 31.August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

§ 13 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Mittagsbetreuung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Mittagsbetreuung erhalten haben,
- c) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,
- d) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,

e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 11 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind auf dem direkten Weg zum und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts sowie während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen. Unbeschadet davon haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen sowie Heimerzieher und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Eitting, 25.09.2023

Gemeinde Eitting

Huber
Erster Bürgermeister